

„Erstattungsfähigkeit und Berechnungsfähigkeit“ von Leistungen (Beilage zum HKP)

Sehr geehrte/-r, Frau/Herr XY,

die GOZ, Gebührenordnung für Zahnärzte, gültig seit dem 01.01.2012, regelt die Rechtsgrundlage für die Honorargestaltung Ihrer Behandlung.

Zurückliegende Erfahrungen zeigen leider, dass bei der Kostenerstattung durch Private Krankenversicherungen und durch Beihilfestellen sehr häufig Schwierigkeiten auftreten. Die Gründe hierfür liegen in der Verschiedenheit der beiden im Rahmen der Privatbehandlung zu berücksichtigenden und streng voneinander zu trennenden Rechtsbeziehungen, über die wir Sie mit diesem Merkblatt näher informieren wollen.

Zum einen handelt es sich um die Rechtsbeziehung zwischen Ihnen und Ihrem Zahnarzt. Zum anderen besteht eine davon unabhängige, zweite Rechtsbeziehung zwischen Ihnen und Ihrer kostenerstattenden Stelle (Private Krankenversicherung oder Beihilfestelle). Im Rechtsverhältnis zu Ihrem Zahnarzt gelten für die Honorargestaltung ausnahmslos die Vorschriften der GOZ. Dabei orientiert sich Ihr Zahnarzt in Zweifelsfragen an wissenschaftlichen Kommentaren und den Rechtsauffassungen seiner zuständigen Zahnärztekammer.

In der Rechtsbeziehung zu Ihrer kostenerstattenden Stelle finden neben der Gebührenordnung für Zahnärzte jedoch ergänzend Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages, tarifvertragliche Regelungen, Beihilferichtlinien und nicht zuletzt die Auffassungen der kostenerstattenden Stelle zu den verordnungsrechtlichen Bestimmungen der Gebührenordnung Anwendung. Das führt dazu, dass von Seiten der kostenerstattenden Stellen mitunter abweichende Interpretationen, Forderungen und teilweise subjektive Aussagen im Rahmen der Bearbeitung von Liquidationen und Behandlungsplänen getroffen werden, die dann häufig im Widerspruch zu den zahnärztlichen Auffassungen zur Gebührenordnung stehen. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, das diesbezüglich von der Zahnärztekammer hierzu angeschrieben wurde, teilte dazu mit: „Dies ist sicherlich unschön, entzieht sich jedoch weitgehend der Einflussnahme durch die Aufsichtsbehörde“.

Im Falle solcher Widersprüche kann der Patient von seinem Zahnarzt jedoch nicht erwarten, dass dieser seine Liquidation nach den Vorstellungen der kostenerstattenden Stellen ausfertigt. Denn, wie bereits erwähnt, sind Liquidationserstellung (Berechnungsfähigkeit) und Liquidationserstattung (Erstattungsfähigkeit) zwei voneinander rechtlich getrennt zu sehende Vorgänge.

Für Sie bedeutet dies, dass in Einzelfällen unter Umständen leider keine oder nur eine teilweise Erstattung der in der zahnärztlichen Liquidation aufgeführten Honorare und Gebührenpositionen durch Ihre Private Krankenversicherung oder Ihre Beihilfe gewährleistet

„Erstattungsfähigkeit und Berechnungsfähigkeit“ von Leistungen (Beilage zum HKP)

ist. Oft wird hierbei - beabsichtigt oder nicht, sei dahingestellt - von kostenerstattender Seite der Eindruck erweckt, es sei falsch oder unzulässig berechnet oder die Höhe des Honorars sei auf unzulässige Weise bestimmt worden. Diese Einsprüche belasten überflüssiger Weise das Vertrauensverhältnis zu Ihrem Zahnarzt.

Wichtig für Sie ist, dass die Regelungen der Kostenerstattung durch Private Krankenversicherungen oder durch Beihilfestellen keinesfalls bei der späteren Erstellung einer zahnärztlichen Liquidation berücksichtigt werden können. Maßgeblich ist hierfür die Verschiedenheit der Rechtsbeziehungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Praxisteam